

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.7/3

Synopse: Änderung des Pfarrstellengesetzes

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG)</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2), geändert am 20. November 2020 (ABl. S. 226).</p> | <p style="text-align: center;">Änderung Pfarrstellengesetz Entwurf, Stand 26.06.2023</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bewerbungsberechtigter Personenkreis</p> <p>(1) 1 Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung. 2 Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über die Bildung eines gemeinsamen Bewerbungsraumes bleiben unberührt.</p> <p>(2) Um eine Pfarrstelle können sich Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.</p> <p>(3) 1 Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die bereits im Dienst in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 stehen, müssen ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. 2 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen. 3 Der Superintendent</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bewerbungsberechtigter Personenkreis</p> <p>(1) 1 Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung. 2 Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über die Bildung eines gemeinsamen Bewerbungsraumes bleiben unberührt.</p> <p>(2) Um eine Pfarrstelle können sich Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.</p> <p>(3) 1 Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die bereits im Dienst in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 stehen, müssen ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. 2 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen. 3 Der Superintendent</p> |

ist zuvor zu hören, bei einer Gemeindepfarrstelle ebenso der Gemeindekirchenrat der bisherigen Kirchengemeinde.
(4) 1 Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn

1. die Pfarrstelle EKD-weit ausgeschrieben wurde,
2. ihnen die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zuerkannt worden ist und
3. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde.

2 Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. 3 Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen.

(5) 1 Bewerbungsberechtigte Personen, insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. 2 Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehe- oder Lebenspartner besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. 3 Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.

ist zuvor zu hören, bei einer Gemeindepfarrstelle ebenso der Gemeindekirchenrat der bisherigen Kirchengemeinde.
(4) 1 Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn

- ~~1. die Pfarrstelle EKD-weit ausgeschrieben wurde,~~
1. ihnen die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zuerkannt worden ist und
2. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde.

2 Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. 3 Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen.

(5) 1 Bewerbungsberechtigte Personen, insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. 2 Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehe- oder Lebenspartner besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. 3 Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Ausschreibung

(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden **zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland** unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 4) ausgeschrieben.

§ 7

Ausschreibung

(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden **zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland** unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 4) **und der Bewerbungsfrist durch das Landeskirchenamt** auf der Website der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgeschrieben. **Veröffentlichungen von Ausschreibungen auf anderen Plattformen sind nur zulässig mit einer Verlinkung zur landeskirchlichen Website.**
(2) Die Bewerbungsfrist endet mit dem letzten Tag des auf die Ausschreibung folgenden Monats. Sind innerhalb der Frist keine Bewerbungen eingegangen,

(2) Ist eine Ausschreibung nach Absatz 1 ergebnislos geblieben oder ist aufgrund des besonderen Stellenprofils zu erwarten, dass im Bereich der EKM nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Kollegium des Landeskirchenamtes die EKD-weite Ausschreibung beschließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann von einer Ausschreibung abgesehen werden

1. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,
2. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

verlängert sich die Ausschreibungsfrist automatisch um einen weiteren Monat, wenn nicht der Kreiskirchenrat widerspricht.

~~(2) Ist eine Ausschreibung nach Absatz 1 ergebnislos geblieben oder ist aufgrund des besonderen Stellenprofils zu erwarten, dass im Bereich der EKM nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Kollegium des Landeskirchenamtes die EKD-weite Ausschreibung beschließen.~~

(3) Abweichend von Absatz 1 kann von einer Ausschreibung abgesehen werden

3. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,
4. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.